

**PROGRAMM FÜR KULTURELLE ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND
DER REGIERUNG VON RUMÄNIEN
FÜR DIE JAHRE 2002 - 2005**

Auf der Grundlage von Artikel XX des Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien, unterzeichnet in Wien am 17. September 1971,

wurde das folgende Zusammenarbeitsprogramm für die Jahre 2002 – 2005 festgelegt:

Kapitel I: Zusammenarbeit der Akademien

Artikel 1

Beide Seiten begrüßen und ermutigen die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Rumänischen Akademie auf der Grundlage des am 9. Juni 1995 unterzeichneten Protokolls über wissenschaftliche Zusammenarbeit.

Kapitel II: Hochschulwesen

Artikel 2

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Rektorenkonferenz und der Rumänischen Rektorenkonferenz.

Artikel 3

Beide Seiten begrüßen den Ausbau und die Vertiefung der direkten Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und Hochschulen beider Staaten sowohl im Rahmen gesamtuniversitärer/gesamthochschulischer Partnerschaftsabkommen als auch durch entsprechende Vereinbarungen auf Fakultäts- und Institusebene und ermutigen zu deren Weiterentwicklung. Beide Seiten achten die Autonomie ihrer akademischen Institutionen bei der Einleitung und Durchführung von gegenseitigen Kooperationen.

Artikel 4

Beide Seiten begrüßen den Vorschlag des Instituts für Romanistik an der Universität Wien, ein Institut für Rumänische Studien zu errichten.

Artikel 5

Beide Seiten drücken ihr Interesse aus, dass Lektorate für ihre Sprache, Literatur sowie Kultur und Landeskunde im jeweils anderen Land erhalten bleiben.

Artikel 6

Beide Seiten nehmen die erfolgreiche Arbeit des/der rumänischen Lektors/in auf dem Gebiet der Sprache, der Literatur sowie der Kultur und Landeskunde Rumäniens an der Universität Wien mit Befriedigung zur Kenntnis.

Die rumänische Seite informiert, dass sie während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms auf diplomatischem Wege Kandidat/innen für Lektorate in den Bereichen Sprache, Literatur sowie Kultur und Landeskunde Rumäniens für österreichische Universitäten nominieren wird.

Die österreichische Seite informiert, dass gemäß dem Universitätsorganisationsgesetz 1993 alle Angelegenheiten auf dem Gebiet der Lehre (auch die Auswahl und Anstellung von Lektor/innen) von den österreichischen Universitäten im Rahmen ihrer Autonomie und nach Maßgabe ihrer budgetären Möglichkeiten geregelt werden.

Artikel 7

Beide Seiten nehmen die erfolgreiche Arbeit der österreichischen Lektor/innen zum Unterricht der deutschen Sprache und der österreichischen Literatur sowie der Kultur- und Landeskunde Österreichs an den rumänischen Universitäten und Hochschulen in Bukarest, Sibiu, Iași, Cluj-Napoca und Timișoara mit Befriedigung zur Kenntnis. Während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms werden über Wunsch des Ministeriums für Erziehung und Forschung entsprechend den budgetären Möglichkeiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Ministeriums für Erziehung und Forschung österreichische Lektor/innen zum Unterricht der deutschen Sprache und der österreichischen Literatur sowie der Kultur- und Landeskunde Österreichs an rumänische Universitäten und Hochschulen vermittelt.

Artikel 8

Beide Seiten ermutigen zu Einladungen von rumänischen Gastprofessor/innen durch österreichische Universitäten und Fachhochschulen sowie zu Einladungen von österreichischen Gastprofessor/innen an rumänische Universitäten und Hochschulen.

Artikel 9

Beide Seiten begrüßen die Vergabe rumänischer Stipendien an österreichische Studierende und die Vergabe österreichischer Stipendien an rumänische Studierende im Rahmen des CEEPUS-Programms.

Die österreichische Seite lädt rumänische Studierende, Graduierte und Wissenschaftler/innen ein, sich bei den österreichischen Stipendienprogrammen zu bewerben: Österreich-Stipendien, Ernst Mach-Stipendien, Bertha von Suttner-Stipendien und Franz Werfel-Stipendien.

Die rumänische Seite wird rumänische Studierende über die von der österreichischen Seite festgelegten Bewerbungsvoraussetzungen, die administrativen und die finanziellen Bedingungen informieren sowie die erforderlichen Bewerbungsformulare zur Verfügung stellen.

Die österreichische Seite stellt für 2002/03 maximal 15 Plätze im Rahmen von Stipendien mit der Dauer von 3 bis 9 Monaten (sogenannte Jahresstipendien) zur Verfügung.

Artikel 10

Die rumänische Seite stellt jährlich im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten Stipendien für Studierende, Graduierte und junge Wissenschaft/innen aus Österreich für die Teilnahme an Sommerkursen zur rumänischen Sprache, Literatur, Kultur und Landeskunde zur Verfügung.

Die österreichische Seite unterstützt nach Maßgabe ihrer budgetären Möglichkeiten die Durchführung von Sommerkollegs für Rumänisch und Deutsch sowie von wissenschaftlichen Summerschools in Zusammenarbeit rumänischer und österreichischer Universitäten.

Artikel 11

Beide Seiten ermutigen und unterstützen die Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustausches über das Hochschulwesen und werden Beratungen über die Ausarbeitung von Empfehlungen in Anerkennungs- und Gleichwertigkeitsfragen von Diplomen einleiten.

Artikel 12

Die rumänische Seite informiert die österreichische Seite, dass sie ihre Bemühungen, im Einklang mit der geltenden rumänischen Gesetzgebung fortsetzen wird, um die österreichischen Studierenden in Rumänien von Studienbeiträgen zu befreien. Damit soll die Voraussetzung der Gegenseitigkeit im Sinne der österreichischen Gesetzgebung geschaffen werden, was zur Folge hätte, dass rumänische Studierende in Österreich vom Studienbeitrag befreit werden.

Artikel 13

Beide Seiten ermutigen nach Maßgabe ihrer budgetären Möglichkeiten die Entsendung österreichischer Praktikant/innen im Bereich Deutsch als Fremdsprache an Bildungseinrichtungen in Rumänien.

Die österreichische Seite stellt dabei ein Stipendium zur Verfügung und kommt für Reise- und Versicherungskosten auf. Die rumänische Seite stellt eine Unterkunft zur Verfügung.

Kapitel III: Bildungswesen

Artikel 14

Zwecks Förderung der Kenntnisse der allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterrichtssysteme beider Staaten vereinbaren beide Seiten einen Fachleuteaustausch von maximal je 10 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms. Darüber hinaus vereinbaren beide Seiten einen Fachleuteaustausch von maximal je 5 Personentagen im Bereich der Sonderpädagogik während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms. Beide Seiten vereinbaren den Austausch von Dokumentations- und Informationsmaterial.

Artikel 15

Beide Seiten begrüßen die bisherigen Kontakte der österreichischen Akademien zur Lehrer/innenausbildung und Lehrer/innenfortbildung (bzw. der zukünftigen Hochschulen für pädagogische Berufe) mit entsprechenden rumänischen Einrichtungen. Die österreichische Seite wird auch in Zukunft nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten bestrebt sein, rumänische Lehrer/innen und rumänische Schüler/innen, die Deutsch lehren beziehungsweise lernen, nach Österreich einzuladen.

Die rumänische Seite gewährleistet hierbei die Aufbringung der Reisekosten sowie der Kosten einer Krankenversicherung für die rumänischen Teilnehmer/innen.

Artikel 16

Beide Seiten ermutigen zum Ausbau von Schulkontakten. In diesem Zusammenhang nehmen beide Seiten mit Befriedigung zur Kenntnis, dass bei den bereits bestehenden Partnerschaften qualitativ hochwertige themenorientierte Austausche durchgeführt werden.

Artikel 17

Zum Zwecke einer möglichst umfassenden und adäquaten Darstellung der Geschichte, der Geographie und der Kultur der anderen Seite in den Lehrbüchern tauschen beide Seiten nach Maß-

gabe der jeweiligen nationalen Vorschriften Lehrbücher und Lehrpläne aus. Sie beraten und verabschieden hiezu gemeinsame Empfehlungen in einem hierfür eingesetzten Ausschuss von Fachleuten. Der Ausschuss setzt sich aus je drei bis fünf Mitgliedern beider Staaten zusammen. Die Beratungen finden einmal jährlich, in der Dauer von etwa fünf Tagen, statt.

Artikel 18

Beide Seiten begrüßen die bisherige Kooperation im Bereich der Lehrer/innenfortbildung für das Fach Deutsch als Fremdsprache. Die österreichische Seite wird auch in Zukunft nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten bestrebt sein, rumänische Deutschlehrer/innen als Stipendiat/innen zu den in Österreich stattfindenden landeskundlichen Fortbildungsseminaren einzuladen.

Bei beidseitigem Interesse und nach Maßgabe der Möglichkeiten wird die Durchführung von Kurzseminaren zu österreichischer Landeskunde für Deutschlehrer/innen/Germanist/innen in Rumänien in Zusammenarbeit und unter jeweils im Detail abzustimmender Kostenteilung mit den entsprechenden rumänischen Stellen (Universität o.ä.) von der österreichischen Seite ins Auge gefasst.

Die rumänische Seite gewährleistet hierbei die Aufbringung der Reisekosten sowie die Kosten einer Krankenversicherung für die rumänischen Teilnehmer/innen.

Artikel 19

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im berufsbildenden Schulwesen auf lokaler und regionaler Ebene. Die Bedingungen hierfür werden von den Kooperationspartner/innen im Einzelfall direkt vereinbart.

Artikel 20

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des österreichischen Vereins KulturKontakt im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Bereich der Bildungskoope-rationen zwischen Rumänien und Österreich.

Artikel 21

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des/der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsandten österreichischen Beauftragten für Bildungskoope-ration in Rumänien.

Die Arbeitsbedingungen für den/die österreichische/n Beauftragte/n für Bildungskoope-ration werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem rumänischen Ministerium für Erziehung und Forschung geregelt.

Artikel 22

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere durch den Austausch von Fachleuten sowie durch den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

Artikel 23

Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten österreichischer Lehrer/innen an rumänischen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache und werden ihre Bemühungen zur Weiterführung dieser Tätigkeiten fortsetzen.

Kapitel IV: Wissenschaft und Technologie

Artikel 24

Beide Seiten ermutigen die direkte Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Institutionen beider Staaten und empfehlen deren weitere Entwicklung und Vertiefung ebenso wie die Anbahnung neuer Kontakte zwischen diesen Einrichtungen.

Artikel 25

Beide Seiten ermutigen zur Kooperation im Bereich Wissenschaft, Forschung und Technologie durch geeignete Maßnahmen wie z.B.

- Zusammenarbeit im Rahmen der Programme der Europäischen Union und anderer internationaler Programme
- Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien
- Austausch von wissenschaftlichen Informationen und Publikationen
- Erfahrungsaustausch in den entsprechenden Bereichen

Artikel 26

Beide Seiten bekunden ihre Bereitschaft, in vorbereitende Sondierungsgespräche über ein Wissenschaftlich-Technisches Zusammenarbeitsabkommen einzutreten.

Kapitel V: Kultur

Artikel 27

Beide Seiten betonen die Bedeutung der Zusammenarbeit auf allen Gebieten der zeitgenössischen Kunst und Kultur zwischen beiden Staaten.

Artikel 28

Beide Seiten heben besonders die Zusammenarbeit zeitgenössischer bildender Künstler und ihrer Institutionen hervor. Die rumänische Seite ist an einer Präsentation rumänischer zeitgenössischer bildender Künstler in Österreich interessiert.

Artikel 29

Beide Seiten regen den Austausch von Schriftstellern sowie die Teilnahme an literarischen Treffen und Vorträgen an und ermutigen zu direkten Kontakten zwischen Schriftstellervereinigungen in beiden Staaten.

Artikel 30

Beide Seiten verweisen auf die Bedeutung der Übersetzung und Publizierung literarischer Werke im jeweils anderen Staat begrüßen Direktkontakte und die Zusammenarbeit zwischen Übersetzerverbänden und Verlegern in beiden Staaten.

Artikel 31

Beide Seiten ermutigen den direkten Austausch von literarischen Büchern und Publikationen sowie von Fachliteratur zwischen kulturellen Einrichtungen.

Beide Seiten ermutigen zum Austausch von Informationen über Festivals und kulturelle Ereignisse in Österreich und Rumänien an.

Artikel 32

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten und zur Zusammenarbeit zwischen Künstlern, Dirigenten, Ensembles und Musikinstitutionen. Die Durchführung erfolgt auf kommerzieller Basis.

Artikel 33

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der darstellenden Kunst, insbesondere zwischen Schauspielern, Regisseuren, Theatergruppen und Theatern beider Staaten.

Artikel 34

Die rumänische Seite äußert den Wunsch, dass das Burgtheater mit der Aufführung des Schauspiels „Bacantele“ von Silviu Purcărete eine Tournee in Rumänien durchführt.

Die österreichische Seite nimmt der rumänische Wunsch hinsichtlich der Teilnahme von Streichquartetten an Festivals auf der Grundlage der Gegenseitigkeit sowie die Durchführung von Projekten und Pantomimen-Workshops aus Graz und der Schule von Dan Puric zur Kenntnis.

Artikel 35

Beide Seiten regen die gegenseitige Teilnahme an Filmfestivals an ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Filmmuseum und dem österreichischen Filmarchiv mit dem rumänischen Filmarchiv.

Artikel 36

Beide Seiten regen die Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Fachleuten ihrer Staaten im Filmbereich durch folgende Aktivitäten an:

- Teilnahme an Festivals;
- Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial sowie inklusive audiovisuellen Materials zwischen den Filmarchiven beider Staaten;
- Veranstaltung von Filmwochen auf der Basis der Gegenseitigkeit;
- Fachleuteaustausch und Koproduktionsvereinbarungen im Bereich des Films.

Artikel 37

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen der österreichischen Jugendmedienkommission und der mit der entsprechenden Zuständigkeit ausgestatteten rumänischen Institution. Zu diesem Zwecke vereinbaren sie einen Austausch von Fachleuten im Ausmaß von je 4 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms.

Artikel 38

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen Kulturforschungseinrichtungen in den beiden Staaten.

Artikel 39

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit zwischen Rumänien und Österreich.

Artikel 40

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Rumänischen Kulturzentrums in Wien sowie des Kulturforums der Österreichischen Botschaft in Bukarest und der Österreich-Bibliotheken in Bukarest und in Timișoara.

Artikel 41

Zur Förderung der Kontakte auf dem Gebiet der zeitgenössischen Kunst und Kultur wird ein Expertenaustausch im Ausmaß von je 30 Personentagen während der Geltungsdauer dieses Programms vereinbart.

Artikel 42

Beide Seiten begrüßen die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen des Programms „Kulturstraße Donau.“

Artikel 43

Beide Seiten begrüßen die bereits bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und ermutigen zu deren Fortführung. Zu diesem Zwecke vereinbaren sie einen Austausch von Fachleuten von maximal je 10 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms.

Beide Seiten begrüßen die Kontakte zwischen den nationalen Kommissionen von ICOMOS (International Council on Monuments and Sites).

Artikel 44

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bibliothekswesens, insbesondere zwischen der Österreichischen Nationalbibliothek und der Nationalbibliothek Rumäniens. Zu diesem Zwecke vereinbaren sie einen Fachleuteaustausch von maximal je 10 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms sowie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

Die rumänische Seite bekundet ihr Interesse für spezielle Forschungstätigkeiten zum Thema „Rumänische bibliophile Werke in österreichischen Sammlungen.“

Artikel 45

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen österreichischen und rumänischen Museen.

Zu diesem Zwecke vereinbaren sie einen Fachleuteaustausch von maximal je 10 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms sowie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

Artikel 46

Beide Seiten begrüßen den Austausch von Ausstellungen. Die Erstellung und Prüfung von Vorschlägen für konkrete Projekte erfolgt in direktem Kontakt zwischen den zuständigen Institutionen beider Staaten und/oder auf diplomatischem Wege.

Die rumänische Seite schlägt die Durchführung folgender Ausstellungen vor:

- Die Geschichte der Kartographie in Rumänien (Museum der Geschichte von Braşov);
- Cucuteni-Kultur – die letzte prähistorische Kultur (Museum des Kreises Neamţ in Piatra Neamţ);
- Biedermeier-Echos in der Malerei und der Graphik in Rumänien (Österreichische Galerie Belvedere in Wien, Graz, Salzburg);
- Die Volkstracht in Rumänien: Rumänische Volkskleider der ethnischen Minderheiten (Bauernmuseum in Bukarest, Ethnographisches Museum in Brasov);
- Samuel von Bruckenthal – ein Barock-Fall? Ausstellung zum Thema Projekte der Moderne 18. – 20. Jahrhundert Samuel von Bruckenthal – ein Barock-Fall? Ausstellung zum Thema Projekte der Moderne 18. – 20. Jahrhundert;
- Ausstellung über Restaurierung;
- Photoausstellung: „Gustav Klimt in Rumänien“ (Museum des Schlosses Peleş)
- Kunstausstellungen aus dem 19. Jahrhundert in Zusammenarbeit mit einem der folgenden Museen: Albertina, Kunsthistorisches Museum, Belvedere.

Die österreichische Seite nimmt die rumänischen Vorschläge mit Befriedigung zur Kenntnis.

Artikel 47

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich der Volkskultur.

Artikel 48

Das Österreichische Staatsarchiv und das Nationale Archiv Rumäniens werden in der Forschung bezüglich ihrer Dokumenten über die Geschichte beider Staaten, gemäß den gesetzlichen Vorschriften, zusammenarbeiten. Diese beiden Institutionen werden den Austausch von Kopien ihrer Archivdokumente fortsetzen, ebenso wie den Austausch von Fachleuten, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, im Bereich der Archivtheorie und -praxis und die Durchführung von Forschungsvorhaben in bezug auf Archivdokumente.

Die konkreten Modalitäten dieser Tätigkeit werden durch die Abschluss eines Protokolls über die Zusammenarbeit im Bereich des Archivwesens geregelt.

Kapitel VI: JUGEND UND SPORT

Artikel 49

Beide Seiten ermutigen die Beziehungen zwischen den Organisationen, die im Bereich Jugend tätig sind, sowie zwischen den Jugendorganisationen beider Staaten zum Zweck der Intensivierung der Zusammenarbeit und des Gruppenaustausches zwischen Österreich und Rumänien.

Artikel 50

Beide Seiten ermutigen die direkten Beziehungen und die Delegationsaustausche zwischen den sportlichen Organisationen, Verbänden und Vereinen beider Staaten.

Die finanziellen Bedingungen und die Einzelheiten hinsichtlich der Austausche können, soweit es notwendig ist, von den interessierten Institutionen gemäß den internen Vorschriften beider Staaten geregelt werden.

Kapitel VII: MASSEN MEDIEN

Artikel 51

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit ihrer nationalen Presseagenturen. Darüber hinaus begrüßen sie die Zusammenarbeit ihrer nationalen Fernseh- und Rundfunkgesellschaften im Rahmen der Europäischen Rundfunk- und Fernsehunion (UER).

Kapitel VIII: MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 52

Beide Seiten werden für die Festigung der europäischen kulturellen Zusammenarbeit eintreten, indem sie aktiv im Rahmen der Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsprogramme und –projekte des Europarates und der UNESCO kooperieren und darauf hinarbeiten, dass die Öffnung der Programme der Europäischen Union genutzt wird.

Artikel 53

Beide Seiten begrüßen die Teilnahme ihrer Länder an den Bildungsprogrammen der Europäischen Union wie z.B. an SOKRATES, LEONARDO DA VINCI, Jugend für Europa. Sie unterstreichen die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Kontext, insbesondere im Hinblick auf die Europäische Integration. Weiters begrüßen beide Seiten die bestehende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Fremdsprachenzentrums in Graz.

Kapitel IX: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND FINANZIELLE MODALITÄTEN

Abschnitt A: STIPENDIEN

Artikel 54

Die Nominierung rumänischer Kandidat/innen für österreichische Stipendienprogramme im Rahmen des vorliegenden Programms gemäss Artikel 9, letzter Absatz, erfolgt durch das rumänische Ministerium für Erziehung und Forschung. Die Vorschläge werden von rumänischer Seite auf diplomatischem Wege mitgeteilt.

Die Auswahl der rumänischen Kandidat/innen erfolgt gemäß der innerösterreichischen Stipendienrichtlinien.

Artikel 55

Die österreichische Seite gewährt den rumänischen Stipendiat/innen die der jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung entsprechenden Bedingungen und Leistungen.

Abschnitt B: STIPENDIEN FÜR SOMMERKURSE

Artikel 56

Die rumänische Seite gewährt ein Stipendium, welches folgende Leistungen umfasst: Unterbringung, Verpflegung, Kursgebühren und ein kulturelles Programm.

Die österreichische Seite stellt der rumänischen Seite jährlich bis zum 1. April alle erforderlichen Unterlagen für die von ihr gewährten Stipendien zum Besuch von Sommerkollegs und wissenschaftlichen Summerschools zur Verfügung.

Die österreichische Seite stellt der rumänischen Seite die Bewerbungsunterlagen der österreichischen Kandidat/innen bis zum 1. April zur Verfügung.

Abschnitt C – AUSTAUSCH VON LEKTOR/INNEN

Artikel 57

Hinsichtlich der Lektor/innen sowie ihrer Familienangehörigen (Ehegatt/innen und die minderjährigen Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern wohnen) werden die in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden ausländerbeschäftigungsrechtlichen, aufenthaltsrechtlichen, zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen sowie diesbezüglich geltende internationale vertragliche Regelungen, welche die beiden Vertragspartner abgeschlossen haben, angewandt.

Artikel 58

Beide Seiten werden bemüht sein, den Lektor/innen und ihren Angehörigen im Rahmen der in Kraft befindlichen rechtlichen Bestimmungen und internationalen vertraglichen Regelungen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

Artikel 59

Zwischen dem Dienstgeber und dem/der Lektor/in ist bis spätestens 4 Wochen nach Dienstantritt ein Dienstvertrag abzuschließen, der Arbeitsleistung, Höhe und Auszahlungstermine des Gehaltes, Dienst- und Fachaufsicht, Urlaubsanspruch, Versicherungsschutz sowie Kündigungsbestimmungen festhält. Die Bedingungen entsprechen den allgemeinen Bestimmungen der beiden Staaten für ausländische Sprachlektor/innen.

Artikel 60

Die rumänische Seite wird den Lektor/innen einen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung entsprechenden Gehalt auszahlen, der sich an dem akademischen Grad und dem Dienstalter orientiert.

Im Rahmen der Möglichkeiten wird die empfangende Institution eine adäquate Unterkunft zur Verfügung stellen.

Die österreichische Seite informiert, dass der Gehalt des/r Lektor/in im Dienstvertrag zwischen dem/r Lektor/in der empfangenden Institution geregelt wird.

Abschnitt D: AUSTAUSCH VON FACHLEUTEN

Artikel 61

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden Expert/innen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt - nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden Expert/innen - den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück.

Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der Expert/innen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 62

Die empfangende Seite stellt den Fachleuten freie Unterkunft und ein Taggeld im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Regelungen ihrer Staaten zur Verfügung.

Artikel 63

Beide Seiten gehen davon aus, dass lediglich Personen als Expert/innen im Rahmen dieses Programms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Sollte dieser im Ausnahmefall nicht gegeben sein, gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen primäre Versorgung und Notfallbehandlung.

Abschnitt E – Austausch von Ausstellungen

Artikel 64

Ausstellungen werden gemäß den international üblichen Gepflogenheiten durchgeführt. Allenfalls erforderliche zusätzliche Vereinbarungen werden auf diplomatischem Wege festgelegt.

Kapitel X: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 65

Das vorliegende Programm schließt die Möglichkeit der Veranstaltungen anderer Aktivitäten, die auf Vorschlag und auf Kosten der entsendenden Seite realisiert werden, nicht aus.

Artikel 66

Die Teilnehmer/innen an Programmen, die auf der Grundlage des vorliegenden Programms durchgeführt werden, werden von beiden Seiten von Sichtvermerksgebühren befreit.

Artikel 67

Das vorliegende Programm tritt in Kraft sobald die rumänische Seite die österreichische Seite informiert hat, dass die erforderlichen innerstaatlichen Verfahren hierfür durchgeführt wurden.

Die Gültigkeit des vorliegenden Programms endet am 31. Dezember 2005 und kann einvernehmlich durch den Austausch von Verbalnoten bis längstens 31. Dezember 2006 verlängert werden.

Artikel 67

Das vorliegende Programm tritt in Kraft sobald die rumänische Seite die österreichische Seite informiert hat, dass die erforderlichen innerstaatlichen Verfahren hierfür durchgeführt wurden.


Die Gültigkeit des vorliegenden Programms endet am 31. Dezember 2005 und kann einvernehmlich durch den Austausch von Verbalnoten bis längstens 31. Dezember 2006 verlängert werden.

Artikel 68

Die nächste gemeinsame Tagung einer Delegation der Republik Österreich und einer Delegation von Rumänien zur Ausarbeitung eines neuen Programms wird in der zweiten Hälfte des Jahres 2005 in Österreich stattfinden.

Geschehen in Bukarest, am 20. März 2003 in zwei Urschriften in deutscher und in rumänischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

FÜR DIE
ÖSTERREICHISCHE SEITE:



FÜR DIE
RUMÄNISCHE SEITE:

